

gültig ab 1. Januar 2017

Sammeltarif für Gemeindezwecke

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für alle Energiebezüge aus dem Niederspannungsnetz für Gemeindezwecke, die durch die Einwohnergemeinde bezahlt werden.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Bezieht die Gemeinde über mehrere Messstellen Energie, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben

2. Energiepreis

für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 Volt

2.1. Energiepreis

Hochtarif	6.50 Rp. / kWh
Niedertarif	4.50 Rp. / kWh

3. Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Blindenergiepreis zusammen.

Der Grundpreis wird unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und der Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

3.1 Grundpreis

Pro Messstelle, 3-phasen Zähler	8.- Fr. / pro Monat
Pro Messstelle, 1-phasen Zähler	4.- Fr. / pro Monat

3.2 Arbeitspreis

Hochtarif	6.50 Rp. / kWh
Niedertarif	3.80 Rp. / kWh

3.3 Blindenergiepreis*

3.8 Rp. / kVarh

*Blindenergiepreis

Der Blindenergieverbrauch darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Hochtarifverbrauches betragen (entspricht $\cos \varphi = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp. / kVarh verrechnet.

4. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

5. Öffentliche Beleuchtung

Beim Energiebezug für die Strassenbeleuchtung wird der Energiepreis und der Arbeitspreis zum Hochtarif verrechnet.

6. Messeinrichtungen

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

7. Sperrungen

Die Sperrung von Boilern, Heizungen und anderen Apparaten bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Verteilnetz vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz der Verwaltung der Elektra Remetschwil.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Elektro- und Wärmepumpenheizungen gelten besondere Anschlussbedingungen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Sie kann aber auch jährlich abrechnen, mit oder ohne Akontozahlungen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden.

Für eine 2. Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wurde von der Verwaltung auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung